



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

§.IV. Der Frantzosen Vorschläge, die Pfälzische Restitution-Sache betreffend; Chur-Mayntzische Insinuationes, die Reluition der Berg-Strasse betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. in necessitatem belli defensivi conjectus fuit, Electori Bavariæ supplementum dictæ summæ præstare cogat; ideo inharere debent Cæsareæ Majestatis Legati priori suæ Propositioni, ut Princeps *Carolus Ludovicus* vel exsolvat istud debitum integrum, vel Palatinatum Superiorem totum relinquat. 1647. Mart.

Ad §. *Quo puncto &c.* Acceptant Cæsareani clausulam finalem, utpote justitiæ conformem, scilicet, ut Cæsarea Majestas obligatione sua liberetur, Eique Instrumenta super ea confecta restituantur. Reliqua vero in hoc §. contenta, juxta ea, quæ in præcedenti declaratione dicta sunt, limitationem recipiant. Actum Osnabrugi d. 4. Martii 1647.

§. IV.

Der Fran-  
hosen Vor-  
schläge in die-  
ser Sache.

Es kamen nun auch die Franzosen mit ihren Vorschlägen, in dieser Pfälzischen Sache, hervor, und vermeyneten selbige, Bayern sollte gegen Behaltung der ganzen Oberr-Pfalz, eine Million Goldes, den jüngern Pfalz-Graffen herausgeben: welches Bayern eben nicht weit hinweg warff, dabey aber zu verstehen gab, das Geld müsse der Kayser zahlen, weil davor das Land Ob der Enß hatte: Kayserlicher seits hingegen war man bedacht, diese Schuld auf das Reich zu werfen, wozu aber die Stände sich nicht verstehen wollten.

Chur-Mayn-  
ische Insinu-  
ationes we-  
gen Relui-  
tion der  
Berg-  
Strasse.

Weil nun die Anstalt gemacht wurde, daß in den Reichs-Collegiis, über die Pfälzische Sache deliberiret werden sollte; wobey auch der Punct, von Reluicion der

Berg-Strasse, welche Wiederlösung Chur-Maynß verrichten wollte, vorkam; so suchte der Chur-Maynßische Gesandte *D. Krebs*, durch Privat-Vorstellungen, die übrigen Gesandten, in favorem vor Chur-Maynß zu präpariren, mit Vorstellung, daß der Churfürst erbietig sey, den Pfandschilling der 100000. Gulden, der Pfandsverschreibung durchaus gemäß, in Bereitschaft zu halten und in Franckfurth auszu- zahlen; zu welchem Ende die, sub N. I. anliegende Deduction ad Dictaturam gebracht wurde: Und weil von der Gegenseite verschiedene rationes in contrarium insinuiert worden; suchte man solche In- halts der Anlage N. II. aus dem Weg zu räumen.

N. I.

Dict. d. 3. Martii 1647. per  
Direct. Mogunt.

Der Chur-Maynßischen zu den Pfälzischen Particular-Tractaten abgeord-  
neter Gesandten Declaration und Deduction, daß die Berg-Strasse nicht  
in die Pfälzische Restitutions-Sache könne gezogen werden. de dato  
Wien 1642. d. 16. Januar.

Nachdem auf Seiten des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Anselm Casimirs*, des heiligen Stuhls zu Maynß Erß Bischoffen, (Tit.) unter wählenden die-  
sen Pfälzischen Compositions-Tractaten so viel vermercket, auch aus der jüngst von  
der Königlichen Würden zu Engelland anwesendem Herrn Ambassadeurn mit den  
Mediations-Räthen gepflogenen mündlichen Conferenz, und darauf eingegebenen  
Erläuterungs-Schrift vernommen, welchergestalt so wohl Se. Excellenz als die  
Pfälzische Abgesandten selbst, Seiner Churfürstlichen Gnaden und Dero hochlöblich-  
stem Churfürstenthum Maynß unzweifentlich angehörige Landen der Bergstrassen,  
auch andere hernach specificirte Pfandschaften, unter die Pfälzische Landen (zu de-  
ren gültlichen Composition und Endlichen Vergleich diese Tractaten vornemlich ange-  
ge-

1647. gesehen) gezogen, und denselben gleich gehalten, auch darentwegen die Restitution und 1647.  
 Mart. Abtretung derselben gesucht und behauptet werden will: Als haben hochgedachte  
 Seiner Churfürstlichen Gnaden anwesende Gesandten, unerachtet dieselbe verhoffet,  
 es würde bey so klarer der Sachen Bewandniß einiger Ausführung nicht vonnöthen  
 gewesen, weniger Ihre Churfürstliche Gnaden disfalls angelanget und besprochen  
 worden seyn, eine unvorgreifliche kurze Declaration, worum nemlich diese Bergstraf-  
 sische und andere dem Erz-Stift Maynz an- und zugehörige Landen zu diesen Tracta-  
 ten nicht gehörig, noch dahin zu gehen, sondern ein zumahl separat Werk seyn, als  
 welches nicht den Pfälzischen Sachen gleich, seine dependenz vom Krieg hat, den  
 Herren Mediations-Räthen auch Englischem Herrn Ambassadeurn und Pfälzischen  
 Herren Gesandten thun wollen, mit dieser gleichwohl ausdrücklichen Reservacion  
 und Protestation, daß sie hierdurch ihrem gnädigsten Churfürsten und Herrn noch  
 Dero hochlöblichem Erz-Stift, an ihren bekandlichen hergebrachten und habenden  
 Rechten nichts begeben, sondern dasselbe vielmehr hiemit per expressum vorbehal-  
 ten, auch alles zu fernerer Erläuter- und Erklärung mehr höchstgedachter Ihrer Chur-  
 fürstlichen Gnaden gestellet haben wollen.

Und halten sich die Sachen diesem nechst hauptsächlich in folgenden, daß im Jahr  
 nach Christi Geburt 1463. bey Lebzeiten weyland des hochwürdigsten Fürsten und  
 Herrn, Herrn Adolphen, Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynz, Christseeligster  
 Gedächtniß, dem Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn  
 Friederichen, Pfalz-Grafen bey Rhein, des Heiligen Reichs Erz-Truchsessern und  
 Chur-Fürsten, Herzogen in Bayern u. des Erz-Stifts Maynz Schloß und Städte,  
 Starckenburg, Heppenheim, Benschheim und Morlenbach, mit allen dessen In- und Zuge-  
 hörungen und was die Pfand- und Revers-Briefe weiter ausweisen, um eine gewisse  
 Summa Geldes, benantlich 100000. fl. Rheinisch gemeiner Landeswährung, Pfands-  
 Weise übergeben, mit dem ausdrücklichen Reservat, daß höchstgedachtem Herrn Erz-  
 Bischoffen, Herrn Adolphen, und desselben Nachkommen und Erz-Stift alzeit frey  
 und bevor stehen solle, obangezogene Stücke gegen Wiederlegung des Pfandschillings  
 gänglich wieder einzulösen und zu redimiren, welches also ohne einige Einrede, Wei-  
 gerung und Verzug und alle Gefährde zu verstaten, die Pfalz-Grafen vor sich und ihre  
 Nachkommen bey Fürstlichen Treuen, Würden, Ehren und rechter Wahrheit, an Eyd-  
 statt hochbetheuerlich zugesagt und versprochen haben.

Ob nun wohl Anno 1544. bey Regierung des Hochwürdigsten und Durchlauch-  
 tigsten Fürsten, Herrn Alberti, Cardinalis, Erz-Bischoffen zu Maynz und Churfür-  
 sten, zwischen Deroselben und Chur-Pfalz eine gewisse Vergleichung abgerichtet, und aus  
 darinnen ausgedruckten Bewegnissen 10000. fl. zu dem alten Pfandschilling geschla-  
 gen, und daneben abgeredet und verglichen worden, daß Se. Churfürstliche Durchlauch-  
 tigkeit und dero 2. älteste natürliche eheliche Söhne, bey der Berg-Strassen ihrer aller  
 Lebenslang, desgleichen die Pfandschafft Sobernheim, Menzingen und Böckelnheim  
 unabgethet bleiben solten, so ist doch dabey ausdrücklich vorbehalten und verglichen, auch  
 von höchstgedachtem Pfalz-Grafen, vor sich und alle seine Erben gleich Dero Vorfahren  
 bey seinem Fürstlichen Ehren, Treuen und rechter Wahrheit an Eyd statt vestiglich gelos-  
 bet und versprochen worden, wann dieselbige und dero 2. künfftige eheliche älteste Söhne  
 nicht mehr im Leben wären, oder da Sie nach dem Willen Gottes ohne eheliche Söhne  
 mit Tode abgehen würden, Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz und Dero Nach-  
 kommen am Stift, die Ablösung obgedachter Pfandschafft mit ihren Zugehörungen,  
 samt oder sonderlich, jederzeit ohne alle Weigerung gegen Erlegung des alten Pfand-  
 schillings (außer des Zinslags, welcher alsdann nicht entrichtet werden solle) die Ab-  
 lösung zu gestatten, dagegen keine Verjährung oder andere Behülffe, wie die Rahmen  
 haben mag, entrichtet werden solle: alles mehrern hellen und klaren Buchstabens lit.  
 A. in beygefügten Vertrags Abschrift.

Wann aber höchstgedachter Pfalz-Graff Friedrich vor vielen und langen Jah-  
 ren

1647.  
Mart.

ren diese Welt ohne Hinterlassung Leibs-Erben gesegnet, und die Chur und angehörige Landen auf den nächsten Agnaten gefallen, dahero Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz und Dero Erz-Stift von solcher Zeit an jederzeit frey gestanden, nach ihrem Belieben und Gefallen die Pfandschafft aufzukunden und abzulösen: Als haben diesem nach, Se. Chur-Fürstliche Gnaden den damahls Durchlauchtigsten und Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen, Pfalz Grafen bey Rhein und Churfürsten ic. offrt angezogener Pfandschafften Aufkündigung unter Dero Hand Signatur und aufgedrucktem Inseigel gethan, und durch sonderbaren hierzu requirirten Notarien und Zeugen den 14. Jan. des verwichenen 1621. Jahrs den Churfürstlichen Råthen zu Heidelberg, in Abwesen Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Stadthalters, insinuiren lassen, immassen dann dieselbe Insinuation ein bereydeteter Diener Johann Georg Fabri, Secretarius, daselbst angenommen und an gehöriges Ort zu lieffern sich erboten, nach fernerer Ausweisung deroselben Aufkündigung, beneben der instrumentirter Insinuation sub Lit. B. und C. Copeplich beygelegt. Und nachdem in besagter Aufkündigung zu Erlegung desselben Pfandschillings, da anders die Erklärung und Benahmung andern Orts ex parte Pfalz nicht erfolgen sollte, die Stadt Franckfurth, laut der Verschreibung, wie auch die Zeit nemlich der 3. Febr. neuen Calenders des 1622. Jahrs nahmhaft gemacht worden; Als haben höchstgedachte Sr. Churfürstliche Gnaden zum Ueberfluß Deroselben Befehlhabern Franz Bogten, der rechten Doctorn, zu rechter Zeit nacher Franckfurt abgeordnet mit gnugsamer Gewalt und Vollmacht, sowohl den Pfandschilling zu erlegen, als auch darüber gebührende Quitung und hingegen derer verschriebenen Städte, Schlößer und Dorffschafften samt deren Zugehörungen gånzliche Abtretung und Einräumung zu gewarten; Sintemahl aber in bestimmten und angekündeten Termino an gemeldtem Ort von wegen der Chur-Pfalz oder deroselben Stadthalters und Råthen Niemand erschienen, noch sich auch sonst jemand anders deswegen angemeldet, so hat der Maynzische Abgeordneter coram Notario & testibus, wegen seines gnädigsten Churfürsten und Herrn erscheinenden Fleiß, und daß keine mora bey deroselben bewende, zum zierlichsten und ausdrücklichen bezeuget, dabey Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Dero Erz-Stifts Recht und Berechtahm, als ob der Pfandschilling vielbesagten Herren Pfalz Grafen vollkommentlich entrichtet und alles dasjenige vorgangen wäre, was Ihre Churfürstliche Gnaden, vermöge Pfand Briefes und Reversus auch sonst von Recht und Gewohnheit wegen zu thun schuldig und verbunden wäre, wie auß der Beyslage Lit. D. zu sehen.

Wann aber oberzehnter massen, nach ordentlich beschehene Aufkündigung und Bestimmung des Termins zur Zahlung, keiner an Pfälzischer Seiten erschienen, und sich nachgehends die bekandte Menderung in der Pfalz zugetragen, daß die Römisch-Kayserliche Majestät sich der Landen bemächtigt, damit an Ihre Churfürstliche Gnaden hohen Ort nichts verabsäumet würde, haben Sie bey Deroselben, als dem Oberhaupt im Heiligen Reich und damahligem Inhabern der Pfandschafft, neben Uebergebung der Pfand-Briefe, Reversalien und Vertrags, auch beglaubten Urkunden wegen der Aufkündigung und anderer Requisitionen, Dero und ihres anvertrauten Erz-Stifts Nothdurfft allerunterthånigst gesucht, und erhalten, daß allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät, auf vorhero vorgangene reife Berathschlagung, prævia sufficientissima causæ cognitione, in dieser Sonnen-klaren Befugniß endlich Urtheil allergnädigst declariret, daß die eingereichte Urkunden und Documenta allerdings richtig und undisputirlich, und solchem nach zu Recht erkannt, daß vorherührte Pfandschafften Ihrer Churfürstlichen Gnaden und ihrem Erz-Stift der Gebühr wieder eingeräumt werden sollten, alles mehrern Innhalts Lit. E. beyverwahrten Urtheils, deme zu folge nachgehends die immisio autoritate Cæsarea geschehen, und von allen Untertanen die Erb-Huldigung, ohne männigliches Eintrag und Widersprechen, eingenommen, daß iso hochwürdig regierende Churfürstliche Gnaden der dritte seyn, welche die Bergstrassen und Amt Schauenberg mit allen Ein- und Zugehörungen auch ore summo Prætoro in richtigen und verrücktem Besiß haben, deren Abtretung, unversehret und

Vierdter Theil.

33

un-

1647.  
Mart.

untadelhafften erwieberlich bey Fürstlichen Ehren, Würden, Treuen und rechter Wahrheit an Eydtes statt bekräftigten und bestätigten Reversalien und Verträge, wieder Dero Willen Jhro nicht angemüthet werden kan oder mag, sondern billig dabey conserviret, geschützet und gehandhabet werden sollen; Allermassen Jhre Churfürstliche Gnaden außer allem Zweifel setzen, es werden so wohl die Herren Mediatoren als die anwesende Herren Pfälzische Gesandten und die ganze ehrbare Welt, auf fleißiger Durchsehung des hellen Buchstabens mehrererwehnter Reversalien und Vertrags und gegründeten Kayserlichen Urtheils, so vorlängst seine Wirklichkeit erreicht und rechtmäßig vollzogen worden, selbst erkennen und bekennen, daß diese Justitz-Sache zu den Pfälzischen Tractaten nicht gehörig, noch damit zu confundiren sey, sondern Jhro Churfürstliche Gnaden billig bey denen vor etlich 100. Jahren dem hochlöblichen Erz-Stift jure & titulo optimo maximo zuständigen eigenthümlichen Stücken unbetrübt zu lassen, auch die übrige aufgekündigte aber noch in Königlich-Hispanischen Händen sich befindende Stadt und Schloßer, Land und Leute, davon hiebey eine Specification Lit. F. befindlich, gleichmäßig abzutreten, und dero rechten natürlichen Herrn, zu Vollziehung der hochbetheuerten sub Lit. G. H. I. K. beykommender Verschreibungen und Reversalien, weils dagegen vermöge mehrmahls erhaltenen eydlichen Zusagen keine Einrede, Weigerung und Aufzug, wie die Rahmen haben mögen, statt haben sollen, zu restituiren seyn; immassen man Chur-Maynische Theils nicht verhoffen will, daß unter der Restitution der Untern-Pfalz obig specificirte Pfandschafften begriffen und verstanden, sondern nach Ausweisung der geschwohnen Reversalien, wie recht und billig, von den Pfälzischen Landen allerdings repariret, abgetreten und Jhrer Churfürstlichen Gnaden hochlöblichem Erz-Stifte unweigerlich restituiret und wieder eingeräumt werden sollen, zu welchem Ende dann, und daß man die Restitution der Untern-Pfälzischen Lande weiter nicht gewilliget, noch auf besagte Pfandschafften verstanden haben möge, im Rahmen ihres gnädigsten Herrn sich die Chur-Maynische Gesandten bestermassen verwahren und hiemit ausdrücklich bedingen thun.

1647.  
Mart.

Welches alles den Herren Mediations-Räthen dieselbe auf obbedingte Maß einzig und allein ihres gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn und Sr. Churfürstlichen Gnaden Erz-Stifts habende notoria Jura, ohne einige Confusion von Krieg herrührender Sachen, und höchstgedachter Jhrer Churfürstlichen Gnaden verhänglichen Präjuditz und Nachtheil, an des Tages Licht zu legen nicht verhalten wollen, dieselbe samt und sonders freund-dienstlich ersuchend, sie geruhen nicht allein diese Declaration samt den Beylagen vor sich dero guten Gelegenheit nach zu durchsehen; sondern auch des Herrn Engelländischen Ambassadeurn Excellenz, wie auch da nöthig den Herren Pfälzischen Gesandten, vertribster massen davon part zu geben, und wie es die offenhare rechtmäßige Bewandniß der Sachen erfordert, sie darin wohlmeynend zu erinnern, damit sie in den Pfälzischen Haupt-Tractaten, zur Zeit unberührt dieser Sachen, fortschreiten, dieselbe möglichst befördern, und zu einem verhoffenden erwünschten Schluß bringen helfen. Wien den 16. Januarii Anno 1642.

Chur-Maynische zu den Pfälzischen Particular-Tractaten abgeordnete Räte und Gesandten.

Beylage Lit. G.

Diät. d. 3. Martii  
1647.

Des Pfalz-Grafen Friederich Revers, nebst inserirter Chur-Maynische Verschreibung über die Berg-Strasse, de Anno 1463.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Pfalz-Graf bey Rhein, Herzog in Bays

1647. Böhern, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchses und Churfürst, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief vor Uns und alle unsere Erben, und männiglich; Als der Ehrwürdige in Gott Vater, Herr Adolph des Heiligen Stuhls Erwählter und Bestätigter des Heiligen Römischen Reichs, durch Germanien Erz-Canzler und Chur-Fürst ꝛ. Unser lieber Oheim, als die Städte und Schloß Starckenburg, Heppenheim, Bengheim und Mürlenbach, mit ihren Zugehörungen vor 100000. Rheimischer Gulden auf eine Wieder-Lösung verschrieben hat, nach laut eines Briefes darüber geben, also lautende:

1647.  
Mart.

Wir Adolph von Gottes Gnaden ꝛ. des Heiligen Römischen Reichs, durch Germanien Erz-Canzler und Chur-Fürst ꝛ. bekennen und thun kund, offenbahr mit diesem Briefe, vor Uns unsere Nachkommen und Stifft, als Wir und der Edelunser lieber Schwager, Nieder von Jfenburg, Graf zu Büdingen, in nächst vergangenen Zeiten, als er sich vor Erwählten und Bestätigten zu Maynz gehalten hat, zu Kriegen und Aufrühren kommen seynd, darinnen der Hochgebohrne Fürst, Herr Friederich Pfalz-Graf bey Rhein, Herzog in Böhern, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchses und Chur-Fürst, Unser lieber Oheim, auch gewand ist gewest, und derselbe Herr Nieder, den vorgeandten unsern Oheim, den Pfalz-Grafen, etliche unser und der Würdig und Ehrfamen, unsern lieben andächtigen Dechant und Capitul unsers Dom-Stiffts zu Maynz, Schloß und Städte Starckenburg, Heppenheim, Bengheim und Mürlenbach, mit aller ihrer Zugehörunge, um etliche Hülf zu geben, und zu seinen und seiner Erben, Pfalz-Grafen bey Rhein und Chur-Fürsten seinen Händen gefallen haben; und solche obgemeldte Kriege und Aufrühre durch Schickung des Allmächtigen Gottes hingelegt und abgethan seyn, und derselbe unser Oheim der Pfalz-Graf auch solche Kriege führete, und Aufrühre, indem er mit Uns und unserm Stifft gewest ist, abgethan hat, daß durch etliche unser beyder Theile Rärbe, in guter Meinung abgeredet und bethädiget ist, daß Wir mit Wissen und Verhängniß der Vorgenandten, unser lieben Andächtigen, Dechant und Capitels unsers Dom-Stiffts zu Maynz, den vorgeandten unsern Oheim den Pfalz-Grafen verschrieben haben, und verschreiben in Krafft dieses Briefes, die vorgeandte Schloß und Städte, Starckenburg, Heppenheim, Bengheim und Mürlenbach, mit allen Dörffern, Zehenden, Weisern und Einwohnern, und Haus-Leuten, wo die des Amts Starckenburg geseßen seyn, Gemeinden, Gemeinschaften, Voigteyen, und sonderlich mit der Vogtey über das Kloster Lorsch, mit seiner Zugehörung und allen Kellereyen, Gerechzen, Land-Gerichten, Landbergen, Zehenden, Hagen, Mannen, Burgmannen, Lehen, Lehenschafften, und Lehnungen, aller Geist- und Weltlichen Lehen, die unsere Vorfahren zu Lehen gehabt, und Wir und unsere Nachkommen an den Enden zu leihen hätten ungefährlich, und allen Herrlichkeiten, Beethen, Steuern, Wälden, Büschen, Felden, Wild-Bahnen, Fischereyen, Mühlen, Fällen und Unfällen, Zinsen, Korn, Haber und andere Früchte, Gülden, Gelden, Zollen, Geleiten, nemlich das Geleit von der Sülze, und unwendig Lautenbach gegen Franckfurth, als unsere Vorfahren und Stifft das herbracht und besessen haben: fürter mit allen Geboten und Verbotten, Segen und Entlegen, Akungen, Diensten, Frohn-Diensten, Wiese-Geld, allen Bilbehofen, Bilbegehren, Eckern, Wiesen, Wein-Garten und Wein-Zinsen, Hünern, Gänsen, Capaunen und allen andern Zu- und Zugehörungen, Rechten und Freyheiten, nichts ausgenommen, gesucht und ungefuchet, wie daß alles bißhero in das Ambt gegen Starckenburg, und zu jeglichen vorgemeldten Schloß und Städte samt und sonderlich gehdret und gedienet hat, und unsere Vorfahren, Erz-Bischöffe, und der Stifft zu Maynz, das bißhero ingehabt, besessen und genossen haben, dazu alle Zettul, Zins-Bücher, Rollen und Register darüber sagende, dem obgenandten unsern Oheim, Herzog Friederichen, dem Pfalz-Grafen, ingeben haben, und geben ihm das alles inne, mit rechten Wissen und guten Willen, vor frey, ledig, auf eine Wieder-Lösung, und als hernach stehet, als der genannte unser Oheim der Pfalz-Grafe und seine Erben, die Pfalz-Grafen bey Rhein und Chur-Fürsten seyn, die obgenandte Schloß und Städte, mit Leuten und allen Nüzungen und Zugehörungen, wie vorstehet, inhaben, brauchen und genießen sollen

Vierdter Theil.

3; 2

len

1647  
Mart.

len und mögen, zu ihren Besten, wie dann unsere Vorfahren, Erzbischöffe zu Maynz, das besessen, genuset und genossen haben, und Wir und unsere Nachkommen unsers Stiffts, und männiglich von unsertwegen, ohne alle Befehde.

1647  
Mart.

Es solle auch unser Oheim der Pfalz-Grav und seine vorgeschriebene Erben, die Behausung in den vorgeandten Schloßern und Städten, die Wir unsere Wohnungen, so unsere Vorfahren daselbst gemäß seyn, ungefährlich gehabt han, mit Dach und Schwellen, in ungefährlichen ziemlichen Bau halten, und von allen Nüzungen der obgenandten Zubehörde nicht mehr pflichtig seyn, auszurichten, dann die Lehen es sey Mann- oder Burg-Lehen, die Formul auf derselben Kellereyen beweisen und verschreiben, und bishero daselbst jährlich aufgerichtet seyn; Wir haben auch dieselbe Mann-Lehen, Manne und Burg-Manne ihrer Pflicht, damit sie der Lehen halben auf der ehegenandten Kellerey bewiesen, und alle andere Manne, die ihre Lehen mit demselben Amt oder anderswo liegend haben, und mit der Mannschafft gegen Starckenburg, und zu den obgenandten Schloßern und Städten gehörend seyn, ledig gesaget ihre Lehen-Pflicht, also daß Sie dieselben ihre Lehen in vorbaß mehr, so lange die obgenandte Schloßer und Städte nicht wieder gelöst seyn, als hernach stehet, von unserm Oheim den Pfalz-Graven und seinen Erben empfangen, haben und tragen, und ihme dabon thun und gewarten sollen, als solcher Lehen Gerecht und Gewohnheit ist, und welcher sein Lehen in ziemlicher Zeit, so dick das Noth geschehen würdet, von unserm Oheim den Pfalz-Graven, und seinen vorgeschriebenen Erben nicht empfehlet, dem sollen Sie sein Lehen auszurichten oder folgen zu lassen pflichtig seyn, es sollen auch alle Burgermeister, Rätthe, Gemeinbe, die Einwohner und Ausländische, zu den obgenandten Schloßern, Städten und Dörffern, und in der Kellerey und Ambt gehörenden, aller Gelübte und Eyde, die sie unsern Vorfahren und unserem Erb-Stift gethan haben, unpflichtig und ledig seyn: Und Wir sagen sie damit ledig in Krafft dieses Briefes und dergestalt, daß sie und alle ihre Erben und Nachkommen, dem ehegenandten unserm Oheim den Pfalz-Graven und seinen vorgeschriebenen Erben, so lange die Wieder-Löjung, als vor siehet, nicht geschehen ist, hulden, geloben, und zu den Heiligen schweren, ihme getreue, huld, gehorsam und gewärtig zu seyn, sie vor ihrem Schaden warnen, ihren Frommen und Bestes getreulich werben, und alles das zu thun, das getreue angehörige Unterthanen ihren rechten natürlichen Herrn schuldig und pflichtig seyn, und wie denn unsern Vorfahren, Erb-Bischöffen und dem Stifte zu Maynz schuldig und pflichtig gewest seyn, und sich darwider nicht zu setzen noch zu thun, noch schaffen gethan werden, mit keinerley Sach geist- und weltlichen, die iemand erdencken, finden, haben oder erwecken mögten, ohne alle Befehde.

Der obbenannte Unser Oheim, Herr Pfalz-Grav, und seine vorgeschriebene Erben, sollen auch alle Einwohner, Geist- und Weltliche, die obbenannte Schloß, Stadt und Dörffer getreulich schützen und schirmen, gleich andern ihren eigenen Leuten, und sie bey allen Rechten, Gnaden und Freyheiten, Gewohnheiten und Herkommen, die Sie von Uns, unsern Vorfahren und Stifte haben, bleiben lassen, und sie nicht höher beschweren dann von Alters Herkommen ist, und unsere Vorfahren gethan haben, und wir thun möchten, ob Wir die innen hätten, auch sollen unser Oheim der Pfalz-Grav und seine vorgeschriebene Erben, die obgenannte Schloß und Städte mit ihren Zugehörungen, sammentlich und sonderlich, nicht verkaufen noch versetzen, und die Wälde zu den obgenannten Schloßern und Städten gehörig, hegen, schützen und beschirmen, und die mit Wissen nicht verhaue noch verwüsten lassen, sondern sich deren gebrauchen, nach Nothdurfft der obgenannten Schloß und Städte, als wir thun möchten, aller ungefehrlich. Wir haben auch Uns und unsern Nachkommen und Stifte hierinnen aus und vorbehalten, Unsere Obrigkeit und Jurisdiction über die Geistlichen zu den obgenannten Schloß und Städten gehörig, auch alle und jegliche vorgeannter Unserer lieben Andächtigen, Dechant und Capituls unsers Dom-Stiffts zu Maynz, und andern unsern Geist- oder Weltlichen Unterthanen, Zinse, Renthen, Gülde, Zehend und andere Güter und Gefälle, in und um

1647.  
Mart.

um die benannte Schloß, Städte, Aemter und ihre Angehörungen, fällig und gelegen, die vor den obgemeldten Irrungen, und des von Izenburg obgeschrieben, gehabt haben, und hernach gewonnen, daß sie der genießen, gebrauchen, und damit thun und lassen mögen, wie sie die bey unsern Vorfahren vor der obgemeldten Irrungen innen gehabt und gebraucht haben, ohne einige Eintrag und Hinderniß des benannten unsers Oheims und Pfalz-Graffens, seiner Erben, und männliches von seinetwegen, sonder alle Gefährde.

1647.  
Mart.

Wir haben auch Uns, Unsern Nachkommen im Stifft zu Maynz, die Wiederlösung der obgenannten Schloßer und Städte mit ihrer Zugehörunge behalten, also, wann wir oder Unsere Nachkommen oder Stifft zu Maynz die Wiederlösung thun wollen, das sollen wir dem ehegenannten Unsern Oheim, den Pfalz-Grafen und seinen vorgeschriebenen Erben, ein ganz Jahr zuvor mit unsern offenen versiegelten Briefe verkünden, an die Ende, da sie ihren gewöhnlichen Hof halten, und ihm dann zu Ausgang desselben Jahrs zahlen 100000. guter Rheinischer Fl. gemeiner Landes-Wehrung, zu Maynz, zu Worms, zu Speyer, oder zu Franckfurth, in der Städte einen, welche sie wollen und Uns unseren Nachkommen oder Stifft benennen: und wann das also bezahlet und ausgerichtet ist, so solle der ehegenannte Unser Oheim, der Pfalz-Graff und seine vorgeschriebene Erben Uns und unsern Nachkommen die obgenannte Städte, Schloßer und Dörffer mit aller Zugehörung, wie die auf die Zeit ungefehrlich seyn, doch ihrenthalben und von ihrentwegen in Verkauf und in Verlegung unbeschwehret, wieder in oder zu unsern Händen geben, ohne alle Gefährde, und alsdann sollen auch alle Lehen-Mannen, Burg-Mannen, Bürger, Gemeinden, Einwohner und Ausländische, der obgedachten Schloß, Städte und Dörffer, ihrer Gelübden und Eyden obgemeldt, von Unsern Oheim dem Pfalz-Grafen und seinen vorgeschriebenen Erben ledig gesaget werden, und fürterhin Unser und unser Nachkommen und Stiffts seyn, ohne alle Gefährde.

Und Wir Adolph ermeldter und bestätigter obgemeldt, wann wir alle vorgeschriebene Dinge mit gutem Willen, Wissen und Vorrathe, um merckliche Ursachen und Unser und Unsers Stiffts besten Willen gethan haben, so gereden und versprechen Wir vor Uns und alle Unsere Nachkommen, Erzbischoffe und Stifft zu Maynz, bey Unsern Fürstlichen Treuen, Würden, Ehren und rechter Wahrheit, an Eydes statt, alle und jegliche Stück, Punkten, Wort und Articul vorgeschrieben, getreulich, stet und vest und unverbrüchlich zu halten, zu vollführen, und dawieder nicht zu thun noch schaffen gethan werden, heim- oder öffentlich, mit Geist- oder Weltlichen Vornehmen, noch in keine andere Weise, wie das jemand gewerben, gedencken, oder haben möchte, alle Finde, Gesuchte und Gefährde hierin gänzlich aus: und abgeschnitten. Und des zu Urkund haben Wir Unser Insegel an diesem Brieff thun hengen.

Und Wir Dechant und Capitul des Dom-Stiffts zu Maynz, bekennen auch öffentlich mit diesem Briefe vor Uns und Unsere Nachkommen, daß diese Verschreibung mit Unserm Wissen und Verhängniß zugegangen und geschehen ist und bewilliget, hiemit Krafft dieses Briefes, doch Uns und Unsern Nachkommen an unsern Zehenden, Zinsen, Renten, Gülden und Gefällen, die wir in den vorbemeldten Aemtern, Gebiethen, Städten, Schloßern und ihren Zugehörungen haben, unschädlich, und haben des zu Bekänntniß unsers Capituls Insegel bey des vorgenannten Unsers gnädigen Herrn von Maynz Insegel an diesen Brief thun hängen, der geben ist in unser Stadt Maynz am Donnerstag St. Catharinæ Abend Anno 1463.

Da gereden und versprechen Wir Herzog Friederich, Pfalz-Graff, obgedacht vor Uns und alle Unsere Erben, bey unsern Fürstlichen Ehren, Treuen und rechter Wahrheit, an Eydes statt, alle und jede Punkten, Stück und Articul, und was Uns in der vorgeschriebenen Unsers Oheims von Maynz Brieff geschrieben stehet von Worten

1647.  
Mart.

ten zu Worten, getreulich, stet, best, wahr, unbrochen und aufrichtig zu halten, auch dem vorgenannten unsern Oheim, seinen Nachkommen und Stifft zu Mayns der Wiederlösung, in vorherührter massen, über kurz oder lang, wenn ihm das gelegen und eben ist, gestatten, gewarten, gehorsam seyn, und ihn darinn nicht legen oder tragen sollen, und wann sie Uns oder unsern Erben die vorgenannte Summa 100000. Fl. nach der Auflage kündlich bezahlet haben, die Wir und unsere Erben auch ungeweigert nehmen sollen, alles wie obgerührt, so sollen sie damit die obgemeldte Stadt und Schloß mit ihren Angehörungen wieder zu ihren Händen gelöst haben, die ihnen auch alsdann wieder folgen, zusehen, auch die Mannschafft, Bürgere, Gebaure, Inn- und Auswohner derselben Städte, Schloß und ihrer Zugehörunge, aller Gelübde, Eyde und Pflichte, die sie Uns oder unsern Erben und den unsern gethan haben, ganz ledig entbunden und loß, und Uns nicht mehr verbunden seyn, und ihnen wieder gewarten sollen, immassen als sie für der Ubergabung Uns geschehen, schuldig und pflichtig seyn gewest, darzustellen, auch die obgemeldte Verschreibung und alle Briefe und Verschreibungen, die Wir darüber inhaben, ganz ohnmächtig, krafftloß und todt seyn, dem vorgenannten unsern Oheim, seinen Nachkommen und Stifft nicht binden, und Uns oder unsern Erben auch nicht zu staten kommen in keine Wege, sonder alles Aufziehen, Intrag, Wiederreden, Weigerung, Säumnis und Verzug; Und wir gereden und versprechen auch vor Uns und unsere Erben, dawieder nicht zu seyn, zu thun, zu suchen, oder vorzustellen, mit keinerley Weiß, Wir unsere vorgenannte Erben, die jemand dawieder haben, erdencken oder erwerben möchten, Arglist und Gefährde ganz ausgeschlossen. Und diß zu wahren Urkund, so haben Wir Unser Insiegel thun hendken an diesem Brieff. Datum Heydelberg, auf Sonntag nach Catharinen Tag, Anno Domini 1463.

1647.  
Mart.

## N. II.

Exceptiones Palatinæ gehen principaliter dahin:

1.

Daß Relutio per tempus immemoriale præscribiret worden.

*Respons.* Notum esse, Juri Reluendi pignoris præscribi non posse.

2.

Daß durch Begebung der Berg-Strassen ein starkes Stück von der Untern Pfalz hinweg gienge, und nicht wohl so viel übrig, worvon die Pfalz-Grafen ihren Stand führen könten.

*Respons.* Es sey nicht die ganze Berg-Strassen, sondern kaum der dritte Theil in dieser Pfandschafft begriffen, als Bensheim, Heppenheim, das Schloß Starckenburg, Closter Lorsch und etwas weniges mehr.

3.

Wären die angewandten meliorationes zu confideriren.

*Respons.* Wäre in der Pfand-Verschreibung ausdrücklich versehen, daß keine Meliorationes attendiret werden sollen.

4.

Sey die Relutio tempore horum bellicorum motuum beschehen; Ergo ante omnia bona restituenda.

*Respons.* Die Relutio sey Anno 1621. geschehen, ehe der Krieg in die Pfalz kommen, und das Geld zu Franckfurth deponiret worden.

§. V.